

Unentgeltliche Prozessführung / Parteientschädigung

§ 73 Abs. 2 ZPO BL

Im Beschwerdeverfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung erhält die obsiegende Gegenpartei keine Parteientschädigung zugesprochen. [261]

KGer BL 200 09 1241 vom 26. Januar 2010

In einem Scheidungsverfahren hatte der Kläger ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt. Der Bezirksgerichtspräsident hatte dieses abgelehnt. Der Kläger erhob daraufhin gegen diesen Entscheid Be-

schwerde ans Kantonsgericht. Auch diese wurde abgewiesen.

Die Beklagte hatte sich im Beschwerdeverfahren vernehmen lassen, die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge beantragt und eine Parteientschädigung geltend gemacht. Das Kantonsgericht wies den Antrag auf eine Parteientschädigung ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Behandlung von Beschwerden betreffend die unentgeltliche Prozessführung oder Verbeiständung kostenlos erfolge (§ 17 Abs. 1 GebT BL). Entsprechend würden auch die ausserordentlichen Kosten in der Regel wettgeschlagen. Dies insbesondere deshalb, weil es sich beim Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung um ein Verwaltungsverfahren handle. Bei diesem sei eine Vernehmlassung der Gegenpartei nicht zwingend geboten. Ausserdem sei der Beschwerdeführer nicht noch zusätzlich mit schwer abzuschätzenden Kostenrisiken zu belasten.

Kommentar

Die Praxis, dass in Beschwerdeverfahren betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der obsiegenden Gegenpartei keine Parteientschädigung zugesprochen wird, gilt auch in anderen Kantonen (z.B. Basel-Stadt). Im Grundsatz erscheint sie als angemessen, auch wenn in Einzelfällen die Abweisung des Gesuchs zur Folge hat, dass der Gesuchsteller den Prozess gar nicht erst führen kann, so dass die Gegenseite berechnete Interessen daran hat, auch am Beschwerdeverfahren aktiv teilzunehmen.

Ab dem 1. Januar 2011 wird auch die unentgeltliche Rechtspflege bundesrechtlich geregelt (Art. 117 ff. ZPO CH). Gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO CH ist die Anhörung der Gegenpartei zu solchen Begehren grundsätzlich fakultativ. Sie ist nur dann vorgeschrieben, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung umfassen soll. Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden auch keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO CH). Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege kann weiterhin mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO CH). Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist zu erwarten, dass jene kantonalen Gerichte, die bisher im Beschwerdeverfahren betreffend die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der obsiegenden Gegenpartei in der Regel keine Parteientschädigung gewährten, diese Praxis auch unter dem neuen Recht fortführen werden. Dies scheint gerechtfertigt.

Christian Oetiker